

Organisationsreglement überbetriebliche Kurse

Dokument gemäss Anhang 1 des Bildungsplans und der Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 12. Oktober 2017 für

Automobil-Mechatronikerin / Automobil-Mechatroniker

46321 **Berufsnummer** 46322 Personenwagen 46323 Nutzfahrzeuge

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität des AGVS
zur Stellungnahme unterbreitet am **12. April 2018**

erlassen durch Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS); am **20. April 2018**

aufzufinden unter www.agvs-upsa.ch

Überbetriebliche Kurse

Art. 1 Zweck

¹Die Überbetrieblichen Kurse (ÜK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung

²Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Art. 2 Träger

Träger der Überbetrieblichen Kurs sind die Sektionen des AGVS oder geeignete regionale Organisationen.

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

¹die Aufsichtskommission

b) die Kurskommissionen

Art. 4 Organisation der Aufsichtskommission

¹Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 5 bis 7 Mitgliedern der Berufsbildungskommission bestehenden Aufsichtskommission. Auf Antrag können auch andere Fachleute aufgenommen werden.

²Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Schweizerische Berufsbildungskommission nach Anträgen der Sektionen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

⁴Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁵Ueber die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁶Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom Berufsbildungssekretariat AGVS besorgt.

Art. 5 Aufgaben der Aufsichtskommission

¹Die Aufsichtskommission sorgt unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Gegebenheiten für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b) sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c) sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d) sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- e) sie veranlasst die Weiterbildung der Instruktoren;
- f) sie erstattet Bericht zuhanden des AGVS.

²Die Aufsichtskommission kann Aufgaben nach Absatz 1 an die Kurskommission delegieren.

Art. 6 Organisation der Kurskommission

¹Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch den Kursträger eingesetzt und zählt 4 bis 7 Mitglieder. Den beteiligten Kantonen und Berufsfachschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

²Die Mitglieder werden durch die Sektionen ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

³Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

⁴Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid.

⁵Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

⁶Das Berufsbildungssekretariat des AGVS steht den Kurskommissionen für die Behandlung organisatorischer Fragen sowie für den Verkehr mit den Behörden zur Verfügung.

Art. 7 Aufgaben der Kurskommission

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes und des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne;
- b) sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c) sie bestimmt die Instruktoren und Kurslokale;
- d) sie stellt die Einrichtungen bereit;
- e) sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Aufgebot der Teilnehmer;
- f) sie überwacht die Ausbildungstätigkeit, die Notengebung und sorgt für die Erreichung der Kursziele;
- g) sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit der Berufsfachschule und den Ausbildungsbetrieben
- h) sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
- i) sie erstattet Kursbericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;
- k) sie fördert und unterstützt die Weiterbildung des Instruktionspersonals;
- l) sie behandelt die Rekurse der ÜK-Erfahrungsnoten und entscheidet abschliessend.

Art. 8 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie dem Ausbildungsbetrieb zustellt.

Art. 9 Dauer und Zeitpunkt

¹Die Kurse dauern:

- 16 Tage im ersten Ausbildungsjahr
- 20 Tage im zweiten Ausbildungsjahr
- 20 Tage im dritten Ausbildungsjahr
- 12 Tage im vierten Ausbildungsjahr

²Die Kurse werden in der Regel in Wochen zu vier Kurstagen zu je acht Stunden durchgeführt. Die acht Stunden beinhalten eine Pause am Vormittag und Nachmittag von je ¼ Stunde.

³Der letzte Kurs muss vor dem letzten Semester der Lehrzeit durchgeführt werden.

Art. 10 Kursinhalte

Die Verteilung der Stunden wird im Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse geregelt.

Die überbetrieblichen Kurse umfassen 68 Tage zu 8 Stunden.

Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf die 4 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich/Handlungskompetenz	Dauer
1	Kurs 1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen Austauschen von Verschleissteilen Unterstützen von betrieblichen Abläufen Total	5 Tage 9 Tage 2 Tage 16 Tage
2	Kurs 2	Prüfen und Warten von Fahrzeugen Austauschen von Verschleissteilen Unterstützen von betrieblichen Abläufen Überprüfen und Reparieren von Systemen Total	4 Tage 5 Tage 2 Tage 9 Tage 20 Tage
3	Kurs 3	Überprüfen und Reparieren von Systemen Diagnostizieren mechatronischer Systeme Total	10 Tage 10 Tage 20 Tage
4	Kurs 4	Unterstützen von betrieblichen Abläufen Überprüfen und Reparieren von Systemen Diagnostizieren mechatronischer Systeme Total	1 Tag 1 Tag 10 Tage 12 Tage

In der Stundenzuteilung ist die Förderung der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen integriert.